

28.11.90

EG - AS - K - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm zum Europäischen Jahr für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1992)

KOM(90) 450 endg.; Ratsdok. 10020/90

879/90

KEP-AE-Nr.: 903011

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 28. November 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. November 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1991 an.

BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlage

Der Entwurf für den Beschluß basiert auf Artikel 235 des EWG-Vertrages.

2. Zielsetzung des Entwurfs für den Beschluß

In der Entschleßung des Rates vom 21.12.87⁽¹⁾ wurde vorgeschlagen, 1992 ein Europäisches Jahr für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu veranstalten.

Im Rahmen des Europäischen Jahrs für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1992) soll eine Reihe von Aktionen zur Förderung und Aufwertung des wichtigen Komplexes der von der Gemeinschaft in diesem Bereich in Anwendung von Artikel 118A des EWG-Vertrages getroffenen Maßnahmen realisiert werden.

Die genannten Aktionen sind so zu konzipieren, daß die Öffentlichkeit, die Wirtschaft, die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, die Regierungsstellen sowie die entsprechenden Stellen im Bereich von Bildung, Ausbildung und Information besonders sensibilisiert werden.

Die Maßnahmen sind von der Kommission, auch zusammen mit den Mitgliedstaaten, in einer Gemeinschaftsperspektive durchzuführen.

Ferner ist daran zu erinnern, daß zwar auf europäischer Ebene hinreichend verlässliche statistische Reihen nicht vorliegen, jedoch die in den Mitgliedstaaten verfügbaren Daten Hinweise auf das schwere menschliche Leid und die erhöhten Sozialkosten geben, die durch Arbeitsunfälle verursacht werden. Man schätzt, daß die im Jahre 1984 gezahlten Entschädigungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sich auf Gemeinschaftsebene auf ungefähr 16 Milliarden ECU belaufen; das entspricht 7 % der Gesamtausgaben im Bereich der Krankenversicherungen⁽²⁾.

(1) ABl. Nr. C 28/1 vom 3.2.88.

(2) ABl. Nr. C 28/3 vom 3.2.88.

3. Charakteristika des Entwurfs für den Beschluß

Der vorliegende Entwurf umfaßt den eigentlichen Entwurf sowie einen Anhang, in dem die für das Europäische Jahr vorgesehenen Aktionen detailliert aufgeführt sind.

Die Aktionen sind, nach Finanzierungsmodus, in drei Kapitel unterteilt.

4. Anhörung der zuständigen Gremien

Die Kommission hat entsprechend den Bestimmungen von Ziffer 5 der Entschließung des Rates die Vertreter der Regierungen sowie der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen bereits zu sich gebeten, gehört und an der Vorbereitung des vorliegenden Entwurfs für einen Beschluß beteiligt.

Demgemäß wurde der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (eingesetzt durch Beschluß des Rates 74/325/EWG vom 27.6.1974) gehört. Er hat eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm zum Europäischen Jahr für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1992)

KOM(90) 450 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 13. November 1990)

(90/C 293/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 21. Dezember 1987 vorgeschlagen, 1992 ein Europäisches Jahr für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu veranstalten ⁽¹⁾.

Der Rat hat ebenfalls die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm ⁽²⁾ für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz begrüßt.

1992 ist darüber hinaus das Jahr, in dem dieses Aktionsprogramm abschließt und es ist daher angebracht, Bilanz zu ziehen und die Kohärenz der beiden Maßnahmen aufzuzeigen.

Der Rat hat anerkannt, daß die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Erfolg der in der Mitteilung der Kommission über ihr Programm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz empfohlenen Maßnahmen von entscheidender Bedeutung ist.

Der Rat hat betont, daß Informationen, Sensibilisierung und gegebenenfalls Ausbildung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Erfolg der in der Mitteilung der Kommission über ihr Programm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz empfohlenen Maßnahmen von grundlegender Bedeutung sind.

Der Vertrag sieht für diese Aktion keine anderen Befugnisse als die in Artikel 235 genannten vor —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 3.

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) 1992 wird zum Europäischen Jahr für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erklärt. Dieses Europäische Jahr beginnt im März 1992 und endet im März 1993.

Daher werden von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern sowie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen koordinierte Maßnahmen durchgeführt.

(2) Das für die Durchführung des Programms erforderliche Personal und die Höhe der vorausschbaren Ausgaben gibt der dem vorliegenden Beschluß beigefügte Finanzbogen detailliert wieder. Die erforderlichen Haushaltsmittel für die Durchführung des vorliegenden Beschlusses werden jährlich in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften eingestellt.

Artikel 2

(1) Die Kommission hört während der verschiedenen Phasen der Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Aktionen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

(2) Die Kommission unterrichtet den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über den Fortgang der Arbeiten und übermittelt ihnen die Bilanz sowie die Bewertung der während des Jahres durchgeführten Maßnahmen.

ANHANG

ZIELSETZUNGEN UND BEGRÜNDUNG DER AKTIONEN IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN JAHRES FÜR SICHERHEIT, ARBEITSHYGIENE UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ (1992)

Zwar liegen auf europäischer Ebene hinreichend verlässliche statistische Reihen nicht vor, jedoch geben die in den Mitgliedstaaten verfügbaren Daten Hinweise auf das schwere menschliche Leid und die erhöhten Sozialkosten, die durch Arbeitsunfälle verursacht werden. Man schätzt, daß die im Jahr 1984 gezahlten Entschädigungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sich auf Gemeinschaftsebene auf ungefähr 16 Milliarden ECU belaufen; das entspricht 7 % der Gesamtausgaben im Bereich der Krankenversicherungen⁽¹⁾.

Ziel des Europäischen Jahres für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist die Durchführung einer Reihe von Aktionen zur Förderung und Aufwertung des wichtigen Komplexes der von der Gemeinschaft in diesem Bereich getroffenen Maßnahmen.

Diese Zielsetzungen sind gerechtfertigt durch die Notwendigkeit

- Im Rahmen des Gemeinsamen Binnenmarktes die Bedeutung der sozialen und wirtschaftlichen Aspekte der Probleme, die sich insbesondere im Zusammenhang mit Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz stellen, hervorzuheben,
- die Arbeitnehmer, die Arbeitgeber und die Jugendlichen verstärkt für die mit der beruflichen Tätigkeit verbundenen Risiken in bezug auf Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz und für entsprechende Abhilfemaßnahmen zu sensibilisieren.

Daher werden von der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern sowie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen koordinierte Maßnahmen durchgeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1988, S. 3.

A. Vollständig aus dem Gemeinschaftshaushalt zu finanzierende Aktionen

1. Organisation eines europäischen Kolloquiums zur Einführung des Europäischen Jahres;
2. Organisation von Konferenzen in den einzelnen Mitgliedstaaten;
3. Organisation eines Filmfestivals;
4. Entwurf eines Logos und Plakataktionen;
5. Produktion von Fernsehsendungen und Videoprogrammen;
6. Organisation eines europäischen Kolloquiums zum Abschluß des Europäischen Jahres;
7. Ausarbeitung von Broschüren und Druckschriften über die Gemeinschaftspolitik im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit.

B. Durch den Gemeinschaftshaushalt mitfinanzierte Aktionen

Diese Aktionen können je nach Fall mit Beträgen unterschiedlicher Höhe aus dem Gemeinschaftshaushalt mitfinanziert werden, der Gesamtbetrag darf jedoch 70 % der Kosten des Projektes nicht überschreiten.

1. Aktionen öffentlicher und/oder privater Organisationen zur Verbesserung und Förderung der Verbreitung von Informationen über berufsbedingte Risiken und deren Prävention.
2. Aktionen öffentlicher und/oder privater Organisationen, um die Bedeutung der Ausbildung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aufzuwerten.
3. Aktionen öffentlicher und/oder privater Organisationen im Hinblick auf die Einbeziehung einer auf Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ausgerichteten Ausbildung in die Schulung und Ausbildung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.
4. Aktionen öffentlicher und/oder privater Organisationen, um das Verständnis für Probleme der Sicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in Klein- und Mittelbetrieben zu verbessern und um spezifische Lösungen zu fördern.
5. Aktionen öffentlicher und/oder privater Organisationen zur Verbesserung des Austauschs von Informationen über erprobte Verfahren in den Mitgliedstaaten für die Kontrolle der Anwendung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Beihilfeanträge sind von den Mitgliedstaaten bei der Kommission einzureichen.

Die für die Gewährung einer Beihilfe durch die Gemeinschaft ausgewählten Projekte werden zu „Gemeinschaftsprojekten für das Europäische Jahr für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ erklärt.

C. Aktionen ohne finanzielle Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Gemeinschaft

Von den Mitgliedstaaten oder öffentlichen oder privaten Organisationen durchgeführte Aktionen im Bereich Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz:

- Förderung der Verwendung des gemeinsamen Logos und des Slogans des Europäischen Jahres für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den üblichen Werbekampagnen,
- Förderung der Verbreitung von Informationen über das Europäische Jahr für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Medien,
- weitere, noch zu bestimmende Aktionen.

FINANZBOGEN

ENTWURF FÜR EINEN BESCHLUSS DES RATES BETREFFEND DAS EUROPÄISCHE JAHR FÜR SICHERHEIT, ARBEITSHYGIENE UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

1. HAUSHALTSLINIE

3054

2. RECHTSGRUNDLAGE

- Entschließung (88/C/28/01) des Rates vom 21.12.1987⁽¹⁾, in der vorgeschlagen wird, 1992 ein Europäisches Jahr für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu veranstalten.
- Beschluß des Rates vom ... über ein Aktionsprogramm für das Europäische Jahr für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

3. ANWEISUNG EINER EINSTUFUNG DER AUSGABEN ALS OBLIGATORISCHE/NICHTOBLIGATORISCHE AUSGABEN

Nichtobligatorische Ausgaben.

4. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DES VORHABENS

4.1. Beschreibung der Aktionen (siehe Anhang zum Entwurf für den Beschluß des Rates).

4.2. Begründung

In seiner Entschließung (88/C/28/01) vom 21.12.1987 erkennt der Rat an, daß die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Erfolg der in der Mitteilung der Kommission über ihr Programm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz empfohlenen Maßnahmen von entscheidender Bedeutung ist, und schlägt demgemäß die Veranstaltung eines entsprechenden Europäischen Jahrs vor.

5. ART DER AUSGABEN UND BERECHNUNGSWEISE

- Gesamtkosten des Vorhabens 1991-1992-1993: 12 Mio ECU.

(1) ABI. Nr. C 28/1 vom 3.2.88.

Mit den Geldmitteln sollen die Kosten finanziert werden, die bei Durchführung der im Anhang zum Beschluß des Rates aufgeführten Aktionen unmittelbar anfallen.

Ferner sind damit auch einige Verwaltungsausgaben zu finanzieren.

- Berechnungsweise

(Siehe Anhang)

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE INTERVENTIONSMITTEL

6.1. Fälligkeitsplan für die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen (VE und ZE)

	VE	ZE		
		91	92	93
91	3 150 000	2 800 000	350 000	
92	6 200 000		6 200 000	
93	2 650 000			2 650 000
GESAMTSUMME	12 000 000	2 800 000	6 550 000	2 650 000

6.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung (in %) an den Gesamtkosten des Vorhabens

100 %

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE MITTEL FÜR PERSONAL- UND VERWALTUNGS-AUSGABEN

7.1. Zur Durchführung des Vorhabens erforderliches Personal

Für 1991 ist die Einsetzung einer Task Force aus externen Fachkräften vorgesehen.

Sie soll wie folgt organisiert sein:

Ebene A : 4

Ebene B : 13

Ebene C : 4

7.2. Für Personalausgaben erforderliche Mittel

Die ab 1991 erforderlichen Mittel werden auf 1 450 000 ECU veranschlagt.

BUDGET - EUROPÄISCHES JAHR
FÜR SICHERHEIT, ARBEITSHYGIENE UND GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ

	1991	1992	1993	GESAMTSUMME
Feste Kosten: Verwaltung, Management	350 000	500 000	250 000	1 100 000
Berater	250 000	100 000	-	350 000
Unterstützung der von den Mitgliedstaaten eingeleiteten Aktionen	1 100 000	2 500 000	400 000	4 000 000
Unterstützung der von den internationalen Organisationen eingeleiteten Aktionen	350 000	100 000	-	450 000
Von der Kommission organisierte Aktionen Siehe Anhang, Punkt A, 1, 3, 4	1 100 000	3 000 000	2 000 000	6 100 000
GESAMTSUMME	3 150 000	6 200 000	2 650 000	12 000 000

* Siehe Budgetentwurf nach analytischen Indizes.

FORMBLATT ZU DEN AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Gegenstand: Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm für das Europäische Jahr für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

1. Was ist die wichtigste Begründung der Maßnahme?

Es sollen im Kontext des großen Binnenmarkts und im Hinblick auf seine sozialen und wirtschaftlichen Aspekte die Vorteile herausgestellt werden, die sich aus der Durchführung von Präventivmaßnahmen und umfassenden Schutzmaßnahmen im Bereich von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ergeben.

Dabei sind Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Jugendliche verstärkt auf die Risiken im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit sowie auf die Abhilfemaßnahmen im Bereich von Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz aufmerksam zu machen.

2. Merkmale der betreffenden Unternehmen. Insbesondere:

- a) Gibt es viele Klein- und Mittelbetriebe?
- b) Ist eine Konzentration auf Regionen festzustellen,
 - i) die für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Frage kommen?
 - ii) die für Maßnahmen des EFRE in Frage kommen?
- a) *In Anbetracht der Art der Bestimmungen im Bereich Gesundheitsschutz und Sicherheit sind die meisten Klein- und Mittelbetriebe betroffen.*
- b) *Nein.*

3. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?

Durch den Vorschlag werden den Unternehmen keine unmittelbaren Verpflichtungen auferlegt.

4. Welche Verpflichtungen können den Unternehmen möglicherweise indirekt durch die Kommunalbehörden auferlegt werden?

Keine.

5. Gibt es besondere Maßnahmen für die Klein- und Mittelbetriebe? Welche?

Es soll eine Reihe von spezifischen Aktionen entwickelt werden, die ein besseres Verständnis für Probleme im Zusammenhang mit Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in den Klein- und Mittelbetrieben herbeiführen und spezifische Lösungen fördern sollen.

6. Was ist die voraussichtliche Auswirkung

- a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?
- b) auf die Beschäftigung?

Die in dem Beschluß vorgesehenen Aktionen können sich nur positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auswirken.

7. Wurden die Sozialpartner gehört?
Wie haben sie sich geäußert?

Die Sozialpartner wurden im Rahmen des durch Beschluß des Rates vom 27.06.1974 (74/325/EWG) eingesetzten Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gehört.

Die Initiative hat sowohl bei den Vertretern der Gewerkschaften als auch bei Arbeitgebern und Regierungsvertretern großes Interesse gefunden.

Sie haben auf der Vollsitzung des Ausschusses am 21. und 22. Februar 1990 einstimmig eine befürwortende Stellungnahme abgegeben und beteiligen sich jetzt bereits an der Festlegung der Aktionen und der Einrichtung der für den Erfolg des Vorhabens erforderlichen Stellen.

22.03.91

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von

1. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm **zum Europäischen Jahr für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1992)**

KOM(90) 450 endg.; Ratsdok. 10020/90

- Drucksache 879/90 -

2. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Zielsetzungen, Standards und Kriterien für die **Endlagerung von radioaktivem Abfall** in der Europäischen Gemeinschaft

SEK(90) 2132 endg.; Ratsdok. 10295/90

- Drucksache 894/90 -

3. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **"Auf dem Weg zu europaweiten Systemen und Diensten - Grünbuch über ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der Satellitenkommunikation in der Europäischen Gemeinschaft"**

KOM(90) 490 endg.; Ratsdok. 10202/90

- Drucksache 905/90 -

4. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Lebens- und Arbeitsbedingungen der in den Grenzgebieten lebenden Bürger** der Gemeinschaft, insbesondere der Grenzgänger

KOM(90) 561 endg.; Ratsdok. 10071/90

- Drucksache 912/90 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.